

3326/J XXI.GP

Eingelangt am: 30.01.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Pilz, Lunacek, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

betreffend: Einhaltung des Ottawa-Vertrages (BGBI III 38/1999)

Am 1. März 1999 trat der sogenannte "Anti-Personenminen-Vertrag" in Kraft. Nach langem Engagement von Einzelpersonen und der damaligen österreichischen Regierung wurde im Vertrag festgelegt, dass damit die Produktion, Herstellung und jegliche Hilfestellung für die Herstellung von Anti-Personenminen untersagt wird.

Am 13. Dezember 2001 kam es zu einem folgenschweren Attentat auf das indische Parlament, bei dem nach Agenturmeldungen zumindest 13 Menschen starben, und 25 weitere verletzt wurden.

Bei diesem Anschlag wurden laut Medienberichten Handgranaten benutzt, die möglicherweise aus österreichischer Produktion stammen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Mit welchen Firmen wurde nach in Kraft treten des Ottawa-Vertrages am 1.03.1999 (BGBI III 38/1999) Kontakt aufgenommen, um sie darauf aufmerksam zu machen, dass damit die Produktion, Herstellung und jegliche Hilfestellung (s. Art I Ziffer 1 Pt. c) des Vertrages) für die Herstellung von Anti-Personenminen untersagt ist?
2. Sind Lizenzverträge für Rüstungsgüter nach dem Vertrag von Ottawa (BGBI III 38/1999), dem Österreich beigetreten ist, genehmigungspflichtig?
3. Wurden von der Firma Armaturengesellschaft m. b. H. (Arges), H. Ulrichts Witwe oder Dynamit Nobel jemals Anträge auf die Auslagerung von Produktionsstätten, auf Lizenzproduktion im Ausland oder auf gemeinsame Produktion von Rüstungsgütern mit ausländischen Firmen gestellt?
4. Liegen dem Außenministerium Informationen über allfällige ausländische Produktionsstätten der Firma Armaturengesellschaft m. b. H. bzw. ihrer Konzernmutter H. Ulrichts Witwe vor?
5. Wenn ja, wann mit welchem Inhalt und welchem konkreten Ergebnis?
6. Wurde von der Firma Armaturengesellschaft m. b. H. jemals ein Lizenzvertrag für Rüstungsgüter mit dem pakistanischen Unternehmen Pakistan Ordnance Factories (POF) beantragt oder vorgelegt?

7. Wenn ja: wann, mit welchem Inhalt und mit welchem konkreten Ergebnis endete dieser Antrag?
8. Wenn nein: Wann wurde dem Außenministerium zum ersten Mal die Kooperation der Armaturen-gesellschaft m. b.H. mit dem pakistanischen Unternehmen bekannt?

9. Wurde das Aussenministerium aufgrund dieser Information, die für die Einhaltung der Bestimmungen des Ottawa-Vertrages relevant ist, von sich aus aktiv und in welcher Weise?
10. Ist das Produkt von Armaturengesellschaft m. b.H., das für den Anschlag auf das indische Parlament am 13. 12. 2001 verwendet wurde, im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten bekannt?
11. Erachten Sie es für möglich, dass dieses Produkt, das von Armaturengesellschaft m. b.H. oder bei Pakistan Ordnance factories in Lizenz von Armaturengesellschaft m. b.H. produziert wurde, auch als Sprengkopf für eine Anti-Personenmine verwendbar ist?
12. Wäre die Herstellung, die Ein- und die Ausfuhr und die Lizenzproduktion dieses Produktes durch ein österreichisches Unternehmen, das auch als Anti-Personenmine verwendbar ist, aufgrund des Ottawa-Vertrages (BGBl III 38/1999) verboten?
13. Hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten Untersuchungen eingeleitet, die diesen Fall zum Gegenstand haben und der im Zusammenhang mit der Bekämpfung des international organisierten Terrors relevant ist?